

Infoblatt Markteinführung innovativer Produkte und Produktdesign (MEP) - Markteinführungsphase

Mittelstandsrichtlinie

In diesem Infoblatt haben wir wichtige Informationen im Zusammenhang mit der Förderung zur Markteinführungsphase (Zuschussförderung) für Sie zusammengefasst. Dieses Infoblatt informiert nicht über die Förderung zur Marktbearbeitungsphase (Darlehen).

Grundlage für die Förderung ist die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) zur Mittelstandsförderung (in der aktuellen Fassung abrufbar unter www.sab.sachsen.de).

Die Förderung erfolgt mit Mitteln aus dem EFRE-Strukturfonds.

Die in diesem Infoblatt genannten SAB-Vordrucke und Infoblätter sind im Internet auf der Programmseite bzw. im Formularservice der SAB unter www.sab.sachsen.de abrufbar.

Bei weiteren Fragen zur Förderung können Sie sich unter der Rufnummer 0351 – 49 10 49 10 gern telefonisch an die Mitarbeiter unseres Service Center wenden.

1. Fördergegenstand

Unterstützt werden können Projekte zur Markteinführung von neuen oder weiterentwickelten Produkten, Dienstleistungen oder Verfahren (im weiteren Produkt genannt), die auf Innovationen beruhen. Die Innovation muss durch eigene Forschungs- und Entwicklungsleistung oder in Zusammenarbeit mit einem Forschungspartner entwickelt worden sein. Die Umsetzung muss im Freistaat Sachsen erfolgen.

Unterstützt werden können insbesondere folgende Maßnahmen:

- Produktdesign sowie unterstützende Gestaltungsleistungen

- Entwicklung einer produktbezogenen Marketing- bzw. Vertriebskonzeption, Durchführung von Marktuntersuchungen und Akzeptanztests
- Herstellung eines marktfähigen Serienmusters oder einer Nullserie soweit diese nicht für den Verkauf bestimmt sind
- Maßnahmen die der Vorbereitung des Markteintritts unmittelbar dienen (z. B. Normierungen, Zertifizierungen)
- Erstellung produktbezogener Werbematerialien

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Maßgebend für die Einstufung als KMU ist die entsprechende Empfehlung der Europäischen Kommission. Informationen zum KMU-Status erhalten Sie aus dem KMU-Infoblatt (SAB-Vordruck 60300).

Projekte von Unternehmen in Schwierigkeiten können nicht gefördert werden (siehe SAB-Vordruck 61369).

3. zuwendungsfähige Ausgaben

Es sind solche Ausgaben zuwendungsfähig, die unmittelbar mit dem Projekt im Zusammenhang stehen. Dies können Ausgaben sein für:

- Personal, bei Neueinstellung eines Marketing-, Vertriebs- oder Designassistenten
- Fremdleistungen im Zusammenhang mit dem Serienmuster/der Nullserie
- Sachausgaben (insbesondere Material zur Herstellung des Serienmusters/der Nullserie)

- die Erlangung gewerblicher Schutzrechte sowie Lizenzen, Normierungen und Zertifizierungen
- die Gestaltung und den Druck produktbezogener Prospekte, Flyer oder Kataloge für ausländische Märkte sowie die Darstellung der Produkte in elektronischen Medien

Für alle Ausgaben gleichermaßen gilt das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

4. Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 100.000 €.

Der Zuwendungsempfänger muss selbst einen Anteil von mindestens 25 % an der Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben leisten. Dieser Anteil muss frei sein von anderen öffentlichen Finanzierungshilfen.

Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen:

Die Förderung eines Vorhabens, das sich überwiegend negativ auf die Belange des Umweltschutzes auswirkt, ist ausgeschlossen.

Für eine Förderung müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 5.000 € betragen.

Für die Neueinstellung eines Marketing-, Vertriebs- oder Designassistenten (einschließlich Arbeitgeberanteil) sowie die Erstellung von Werbematerialien können bis zu 50.000 € anerkannt werden.

Gestaltungsleistungen sind einer Förderung zugänglich, wenn sie von selbständigen Designern oder vergleichbaren Dienstleistern mit entsprechenden Referenzen erbracht werden.

Der Bewilligungszeitraum kann bis zu 15 Monate betragen. Er endet jedoch spätestens 6 Monate nach dem Anbieten des neuen Produkts auf dem Markt.

Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe gewährt.

Allgemeine Informationen zu De-minimis-Beihilfen sind im SAB-Infoblatt 60380 zusammengefasst. Bei der Betrachtung der Schwellenwerte sind mit dem Antragsteller verbundene Unternehmen zu berücksichtigen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Eigenleistungen und durch Mietkauf finanzierte Wirtschaftsgüter.

5. Verfahren

Antragstellung

Für die Antragstellung auf Förderung ist der SAB-Vordruck 60438 zu verwenden.

Mit dem Projekt darf erst nach Antragseingang bei der SAB begonnen werden. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragtem Zeitpunkt zu erhalten, trägt der Antragsteller.

Die Zuschussgewährung setzt zudem voraus, dass das Produkt noch nicht auf dem Markt angeboten wird.

Im Falle einer Förderung gelten die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF) (SAB-Vordruck 61712).

Die Regelungen zur Vergabe von Aufträgen gemäß Ziffer 3.1 NBest-SF sind nicht anzuwenden.

Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel ist mittels SAB-Vordruck 61566 bei der SAB zu beantragen.

Die Auszahlung erfolgt im Erstattungsprinzip. D. h. die Ausgaben müssen zunächst anderweitig vorfinanziert werden.

Zusammen mit dem Auszahlungsantrag sind der SAB die (fortgeschriebene) Belegliste (SAB-Vordruck 61389) sowie, bei Neueinstellung eines Assistenten, Gehaltsabrechnungen und Tätigkeitsnachweise gemäß Zuwendungsbescheid (SAB-Vordruck 60607 bzw. 60609) einzureichen.

Auf Anforderung durch die SAB sind zudem Rechnungen und Bezahlnachweise vorzulegen.

Verwendungsnachweis

Spätestens 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes ist die zweckgerechte Mittelverwendung mit dem SAB-Vordruck 61561 bei der SAB nachzuweisen.

6. Einzelfragen

Wann wird ein Produkt als innovativ angesehen?

Grundsätzlich kann ein Vorhaben gefördert werden, wenn das Produkt für das Unternehmen neu ist.

Die Bewertung, ob eine Innovation vorliegt, wird abhängig von der Sachlage im Einzelfall vorgenommen. Die Innovation des neuen Produkts ist bei Antragstellung darzustellen. Insbesondere folgende Indizien sprechen für das Vorliegen einer Innovation:

- Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes (z. B. Patent, Gebrauchsmuster oder Design) mit Ausnahme von Marken,

- Inanspruchnahme eines Förderprogramms mit striktem Innovationsbezug (z. B. FuE-Projektförderung) für die Entwicklung des innovativen Produkts oder
- das Produkt übertrifft geltende Normen für den Umweltschutz bzw. hebt sich durch positive Umwelteigenschaften (z. B. Einsatz nachhaltiger Rohstoffe, energieeffizienter Verbrauch, geringe Schadstoff- und Emissionsbelastung oder Eignung zur Wiederverwertung und Recyclingfähigkeit) von vergleichbaren Produkten ab.

Innovativ können auch Marktneuheiten nichttechnischer Natur sein, wie sie z. B. in den Bereichen der Kreativwirtschaft entstehen, sofern sie sich in der Folge auch als Input im Innovationsprozess anderer Wirtschaftsbereiche nutzen lassen.

Was ist der Bewilligungszeitraum?

Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum in dem das geplante Vorhaben durchgeführt werden muss. In diesem Zeitraum müssen auch die Rechnungen für zuwendungsfähige Ausgaben gestellt und bezahlt werden.

Der Bewilligungszeitraum wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls von der SAB festgelegt und im Zuwendungsbescheid ausgewiesen.

Der Bewilligungszeitraum für eine Förderung in der Markteinführungsphase kann bis zu 15 Monate betragen.

Ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn es auf dem Zielmarkt bereits Konkurrenten mit vergleichbaren Produkten gibt?

Das Vorhandensein zumindest eines Konkurrenten mit einem vergleichbaren Produkt ist eine typische Wettbewerbssituation, die nicht zwingend zum Ausschluss der Förderung führt. Ist die Anzahl der Konkurrenten oder der Konkurrenzprodukte jedoch höher, ist im Förderantrag darzulegen, welche Marktchancen für das neue Produkt dennoch bestehen und wie es von anderen Produkten abgegrenzt werden kann. Bei der Bewertung der Förderfähigkeit durch die SAB wird auch die Situation im Freistaat Sachsen berücksichtigt.

Welche Personalkosten sind förderfähig?

Es sind die Kosten für Personal zuwendungsfähig, die in einem direkten Zusammenhang mit förderfähigen Leistungen (Marketing- und Vertriebskonzeption, Durchführung von Marktuntersuchungen und Akzeptanztests sowie Designleistungen) stehen. Darüber hinausgehende Tätigkeiten, die der Umsetzung des Konzeptes zuzuordnen sind, finden keine Berücksichtigung. Zu diesen Tätigkeiten zählen z. B. Aquse, die Gestaltung von Werbemitteln und Präsentationen.

Die Förderung eines Marketing-, Vertriebs- oder Designassistenten ist nur bei Vorliegen einschlägiger fachlicher Eignung möglich. Die Eignung ist anhand eines abgeschlossenen Hoch- oder Fachhochschulstudiums auf dem entsprechenden Fachgebiet oder durch eine adäquate Berufsausbildung mit anschließender Berufserfahrung nachzuweisen.

Was ist unter „Nullserie“ zu verstehen?

Eine einheitliche Definition existiert nicht. Im Sinne dieser Förderung stellt die Nullserie den Abschluss der Vorserie dar und dient damit der letzten Überprüfung vor dem Eintritt in die Serienfertigung des neuen Produkts. Die Bewertung der SAB erfolgt anhand der Umstände im Einzelfall. In jedem Fall aber dürfen die Produkte der Nullserie nicht für eine Verwertung (z. B. Verkauf, Vermietung) vorgesehen sein.

Ab wann gilt ein neues Produkt als auf dem Markt angeboten?

Für die Bewertung maßgeblich ist, ob ein Produkt bereits gegen Entgelt, z. B. auch auf einer Messe oder im Internet, angeboten wird.

Was bedeutet „Umsetzung im Freistaat Sachsen“?

Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die Umsetzung der nachfolgenden Produktion des neuen Produkts in Sachsen stattfindet.